

## Klausurenkurs Strafrecht Besonderer Teil I

Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Georg Steinberg

1. Auflage 2018. Buch. XII, 110 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71792 5

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Kapitel 1. Tötungsdelikte

## A. Vorbemerkungen

**Literatur zu § 211: Aufsätze:** *Bosch*, Niedrige Beweggründe, JA 2015, 803–812; *Kaspar/Broichmann*, Grundprobleme der Tötungsdelikte, ZJS 2013, 249–256, 346–354; *Kühl*, Die drei speziellen niedrigen Beweggründe des § 211 II StGB, JA 2009, 566–572; *Neumann*, Klassische und aktuelle Probleme der Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen, JA 2017, 160–170; **Übungsaufgaben:** *Brühnöber*, Anfängerklausur – Strafrecht: Mordmerkmale und Unterlassensstrafbarkeit – Das schreiende Baby, JuS 2011, 229–235; *Kühl/Hinderer*, Anfängerklausur – Strafrecht: Verabredung zu Mord und Totschlag – Das Ende einer Ehe, JuS 2010, 697–702; *Steinberg/Blumenthal*, Politisches Lehrstück, ZJS 2011, 81–85; *Wendeburg*, Guter Rat ist teuer, JA 2017, 25–32.

**Literatur zu §§ 216, 217: Aufsätze:** *Bechtel*, Selbsttötung, Fremdtötung, Tötung auf Verlangen, JuS 2016, 882–887; *Gaede*, Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids – § 217 StGB, JuS 2016, 385–392; **Übungsaufgaben:** *Gerhold/El-Ghazi*, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Sittenwidrige Einwilligung mit Todesfolge, JuS 2014, 524–529; *Putzke*, Probleme mit dem Erben, JA 2017, 344–353; *Vormbaum*, Krankenschwester, JURA 2012, 652–657

**Literatur zu § 221: Aufsätze:** *Ladiges*, Die Aussetzung nach § 221 StGB, JuS 2012, 687–691; *Wengenroth*, Grundprobleme der Aussetzung, § 221 StGB, JA 2012, 584–590

Der „Sechzehnte Abschnitt. Straftaten gegen das Leben“ enthält zu- 1 nächst die zentralen Normen der §§ 211, 212 (letzterer mit § 213). Von den zahlreichen Diskussionsfeldern zu den Mordmerkmalen greift die folgende Aufgabenstellung einige heraus. Ich habe sie im Wintersemester 2016/17 an der Universität Potsdam in der Großen Übung als Klausur gestellt. Auch Fall 6 („Burn out“) enthält betreffende Problemstellungen. Das Verhältnis des § 211 zu § 212 StGB, als grundsätzliche und bedeutungsvolle Fragestellung, wird hier indes nicht abgeprüft; das leistet aber etwa der oben genannte Übungsfall von *Steinberg/Blumenthal*.

Ein weiterer Komplex innerhalb der Tötungsdelikte, zu dem Sie fundierte Kenntnisse haben sollten, ist derjenige zu (mittelbarer Täterschaft bei) Suizid, zu Tötung auf Verlangen und Sterbehilfe, der von den §§ 216, 217 StGB nur unvollkommen geregelt ist, was zu tiefgrei-

fenden Streitständen führt. Auch hiervon greift der Beispielfall einiges auf.

Die §§ 218–219b StGB gehören nicht zum Pflichtstoff. Die Aussetzung, § 221 StGB, sollte im Wesentlichen beherrscht werden, ist indes selten zentraler Aufgabenschwerpunkt. § 222 StGB bietet keine eigenen besonderen Probleme.

## B. Übungsfall „Denn sie wissen nicht ...“

### I. Aufgabenstellung

- 2 Um die Freundschaft und Liebe der 17-jährigen Armgard (A) waren Heinrich (H) und Ludwig (L), beide 19-jährig, gleichermaßen. Da A sich nicht entscheiden konnte, vereinbarten H und L, die Sache unter sich zu klären. Der Vater des L war Eigentümer eines Autoschrottplatzes und hatte H und L jeweils einen schrottreifen Wagen zum Basteln geschenkt. H und L brachten die beiden Autos zum Laufen und vereinbarten nun, eine Mutprobe durchzuführen: Sie wollten auf dem weitläufigen, nicht dem öffentlichen Kundenverkehr freigegebenen Teil des privaten Schrottplatzgeländes, das an einen steilen Abgrund grenzte, nebeneinander herfahren, und zwar auf den Abgrund zu und ohne abzubremsen. Wer zuerst aus seinem Auto springen würde, sollte der Verlierer sein und zugunsten des anderen auf die A, die Zeugin der Mutprobe sein sollte, verzichten.

So geschah es: In Anwesenheit der A, die nicht wusste, was H und L vorhatten, setzten sich diese in die nebeneinander stehenden Autos und rasten auf den Abgrund zu, ohne dass A dies verhindern konnte. H sprang aus dem fahrenden Auto, kurz bevor dieses hinabstürzte. L hingegen verfing sich mit dem Ärmel seiner Lederjacke im Fensterhebergriff auf der Innenseite der Fahrertür, weswegen es ihm nicht gelang, den Wagen zu verlassen; stattdessen stürzte er mit ihm in die Tiefe.

A ließ sich in aller Kürze von H berichten, wie es zu diesem Autorennen gekommen war. Obwohl sie (ebenso wie H) davon ausging, dass L bei rascher Hilfe noch zu retten war, beschloss sie, keine Hilfe herbeizutелефonieren, denn sie wollte – wie sie dem H erklärte – nicht, dass das in ihren Augen moralisch verwerfliche Verhalten von H und L ans Licht käme; es gelang ihr dann aber trotz heftiger entsprechender Überredungsversuche nicht, den H davon abzuhalten, per Handy die Feuerwehr zu alarmieren. Diese traf unverzüglich ein, konnte aber nur noch den Leichnam des L aus den Wagentrümmern bergen; L war bereits während des Sturzes gestorben.

Das Verhältnis zwischen A und H gestaltete sich in der Folgezeit ambivalent. Einerseits ging A mit H eine Liebesbeziehung ein, zog zu ihm und gab seinem Drängen auf eine Verlobung nach. Andererseits hielt sie ihm immer wieder vor, die moralische Schuld am Unfall des L zu tragen. Sie selbst, so erklärte sie dem H, würde mit einer solchen Schuld nicht weiterleben wollen. Aufgrund dieser Vorhaltungen besorgte sich der verzweifelte H eine tödliche Dosis Schlaftabletten, schluckte sie, informierte die abwesende A telefonisch über seinen Zustand und bat sie, ihn in Ruhe sterben zu lassen. Kurze Zeit darauf wurde er bewusstlos und verstarb drei Stunden später, was A durch Herbeirufen ärztlicher Hilfe hätte verhindern können.<sup>1</sup>

**Bearbeitervermerk:** Prüfen Sie die Strafbarkeit der A!

---

<sup>1</sup> Der Sachverhalt übernimmt Motive aus dem US-amerikanischen Spielfilm *Rebel without a Cause* (deutsch: *Denn sie wissen nicht, was sie tun*), 1955; Hauptdarsteller James Dean (1931–1955) verstarb bald nach Ende der Dreharbeiten bei einem Unfall mit seinem Rennwagen.



## II. Musterlösungen

### 1. Erster Tatkomplex: Das Geschehen auf dem Schrottplatz

- 3** **Tipp:** Die Bezeichnung der Tatkomplexe darf keine strafrechtliche Wertung beinhalten und soll stets nüchtern und zugleich präzise sein; oftmals gelingt das am besten durch Nennung des Ortes und/oder der Zeitspanne des Geschehens. Diesen Hinweis gebe ich, weil mir Gegenteiliges mehrfach bei der Korrektur von Examensklausurbearbeitungen begegnet ist.

**a) A könnte sich nach §§ 212 I, 13<sup>2</sup> strafbar gemacht haben, indem sie nach L's Sturz in den Abgrund keine Hilfe herbeirief.**

- 4** **Tipp:** Chronologisch erfolgt dieses Unterlassen der A *vor* ihrer Aufforderung an den H, den L nicht zu retten, woraus sich diese Prüfungsreihenfolge zwingend ergibt. Der Grundsatz, dass aktives Tun *vor* Unterlassen zu prüfen ist (die Rangfolge ergibt sich nicht zuletzt aus der fakultativen Strafminderung nach § 13 II), bezieht sich nur auf *dieselbe* Handlung.

- 5** Tatbestandsmäßiger Erfolg ist der Tod des L. Der Kausalzusammenhang erfordert bei Unterlassungsdelikten, dass die geforderte Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele. Hätte A Hilfe herbeigerufen, hätte dies den Erfolg nicht verhindert, weil L zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. Somit fehlt es am Kausalzusammenhang. A ist also nicht strafbar nach §§ 212 I, 13.

**Tipp:** Man kann auch auf die Prüfung der vollendeten Begehung verzichten und sogleich den Versuch prüfen; dann ist im Rahmen der Vorprüfung das Fehlen der Kausalität zu begründen.

**b) A könnte sich durch dieselbe Handlung nach §§ 212 I, 13, 22 strafbar gemacht haben.**

- 6** **Tipp:** Verbreitet ist es, zu § 22 noch § 23 I hinzuzuzitieren, und selbstverständlich können Sie das tun. Logisch einleuchtend ist es meines Erachtens aber nicht, denn dass der Versuch strafbar ist, wird eigens im Rahmen der Vorprüfung erörtert; auch zitiert man ja z.B. beim versuchten Diebstahl nicht § 242 II im Obersatz mit hinzu.

---

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

*aa) Vorprüfung*

Die Tat blieb unvollendet (s.o.). Der Versuch ist strafbar nach 7 §§ 212 I, 12 I, 23 I.

*bb) Tatentschluss*

A müsste zur Tat entschlossen gewesen sein, also den Vorsatz der 8 Tatbestandsverwirklichung gehabt haben. Sie nahm in Kauf, dass ihr Unterlassen einer ihr möglichen Handlung erfolgskausal war, nahm nämlich an, dass L noch lebte, ohne Hilfe sterben und bei rechtzeitiger Hilfe überleben werde. Nach ihrer Vorstellung wäre ihr der Tod des L auch objektiv zurechenbar gewesen, indem sich nämlich dieser Todeserfolg als die konkrete Realisierung des von ihr durch das Nichtherbeifluten von Hilfe gesetzten rechtlich missbilligten Risikos erwiesen hätte.

Der Tatentschluss der A müsste sich auch auf die nach § 13 I erforderliche Erfolgsabwendungspflicht gerichtet haben, also auf eine sie treffende Garantenstellung. Eine solche konnte sich aus Sicht der A allenfalls aus pflichtwidrigem Vorverhalten (Ingerenz) wegen der von ihr gespielten Rolle bei der Mutprobe ergeben haben. A hatte aber weder zuvor von dem beabsichtigten gefährlichen Verhalten von L und H gewusst, noch hatte sie es verhindern können. Daher hatte A nach ihrer (zutreffenden) Erfassung der Umstände keine Garantenstellung, so dass sie nicht zur Verwirklichung der §§ 212 I, 13 entschlossen war.

*cc) Ergebnis: A ist nicht strafbar nach §§ 212 I, 13, 22.*

**Tipp:** Man kann hier noch §§ 221 I, III, 22 prüfen. Da aber die hierfür erforderliche Beistandspflicht inhaltsgleich mit der von § 13 I geforderten Garantenstellung ist, ist das nicht notwendig.

**c) A könnte sich durch dieselbe Handlung nach § 323c I strafbar gemacht haben.**

Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands ist zunächst ein 10 Unglücksfall erforderlich, also ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt. L war indes bereits tot, so dass sich die Gefahr für sein Leben schon realisiert hatte und nun nicht mehr vorhanden war. Daher ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt. A ist nicht strafbar nach § 323c I.

**d) A könnte sich nach § 30 I S. 1 Alt. 1 i.V.m. §§ 212 I, 211 I, II Gr. 2 Var. 1, Var. 2, Gr. 3 Alt. 2, Gr. 1 Var. 4, 13 strafbar gemacht haben, indem sie den H aufforderte, keine Hilfe herbeizurufen.**

**11** **Tipp:** Wäre H noch am Leben und wäre er der Aufforderung der A gefolgt, so wäre der Prüfungsaufbau schlichter: Es wäre dann zu prüfen, ob er einen versuchten Mord durch Unterlassen beging und ob A ihn dazu anstiftete; da beides nicht der Fall ist, ist die kompliziertere Prüfung der versuchten Anstiftung seitens A zum Mord des H durch Unterlassen zu prüfen, was aber in der Sache nichts ändert. Es werden also, anders gesagt, auch wenn der dogmatische Zugriff umständlicher ist, nur Standardfragen zu § 13 I und § 211 abgeprüft.

**12** § 30 sollte Ihnen in seinen verschiedenen Varianten bekannt sein, wobei praktisch wichtig neben der versuchten Anstiftung (§ 30 I S. 1 Alt. 1) die Verabredung (§ 30 II Var. 3) als Vorstufe der Mittäterschaft ist. Die Strafbarkeit wegen versuchter Anstiftung ist, als Versuch, entsprechend dem anerkannten Versuchsaufbau zu prüfen. Gelangt die Haupttat ins Versuchsstadium, so liegt (vollendet) Anstiftung zur (versuchten) Haupttat vor, was nach § 26 zu prüfen ist; die Anstiftung zum Versuch verdrängt konkurrenzrechtlich die versuchte Anstiftung (Subsidiarität).

**13** Zur Reihenfolge der Mordmerkmale im Obersatz (und im folgenden Gutachten): Ihr liegt das Prinzip zugrunde, dass die tatbezogenen Merkmale der zweiten Gruppe, da sie auch eine objektive Seite enthalten, vor den – nur subjektiven – täterbezogenen der ersten und dritten Gruppe zu prüfen sind; von diesen werden die drei ersten der ersten Gruppe vor den beiden der dritten Gruppe, diese vor Gr. 1 Var. 4 geprüft, denn auch bezogen auf Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht sind die sonst niedrigen Beweggründe Auffangtatbestand. Auch andere Reihenfolgen mögen akzeptabel sein.

#### *aa) Vorprüfung*

**14** Die Anstiftung dürfte nicht vollendet worden, also die Haupttat nicht ins Versuchsstadium gelangt sein. H fasste trotz des Ansinnens der A nicht den Tatenschluss, durch Unterlassen des Herbeirufs von Hilfe den L zu töten, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die versuchte Anstiftung ist nach § 30 I S. 1 Alt. 1 strafbar bezogen auf das Verbrechen (§ 12 I) des Totschlags.

*bb) Tatentschluss*

(1) bezogen auf den Grundtatbestand der Haupttat: Der Tatentschluss der A müsste zunächst darauf gerichtet gewesen sein, dass H einen Totschlag durch Unterlassen beginge. A wollte, dass H dem vermeintlich noch lebenden L die vermeintlich noch mögliche Hilfe nicht herbeitelefonierte, also kausal durch sein Unterlassen dessen Tod verursachte. Nach der Vorstellung der A wäre dieser Tod dem H auch objektiv zurechenbar gewesen als Verwirklichung des durch das Nichtherbeirufen von Hilfe gesetzten rechtlich missbilligten Risikos. 15

Fraglich ist, ob H nach dem von A (zutreffend) vorgestellten Sachverhalt eine Erfolgsabwendungspflicht im Sinne von § 13 I, also eine Garantenstellung im Verhältnis zu L innehatte. Eine solche könnte sich aus dem Gesichtspunkt der Gefahrengemeinschaft ergeben: Wer einvernehmlich mit einem anderen eine lebensgefährliche Unternehmung durchführt (wie zum Beispiel eine Bergtour), übernimmt hiermit zugleich die Verpflichtung, Gefahren von Rechtsgütern des anderen abzuwenden. Auch wenn das gemeinsame Rennen für H und L den Charakter eines Konkurrenzkampfs hatte, ändert das nichts daran, dass sie sich gemeinsam (und nicht sinnvollerweise ohne den jeweils anderen) in eine – das war beiden bewusst – potentiell gefährliche Situation begaben, so dass bei Eintritt von Gefahr der eine für den anderen einzustehen hatte. H hatte also nach der (zutreffenden) Vorstellung der A von den Tatumständen eine Garantenstellung bezüglich des Lebens des L inne. 16

**Tipp:** Das gegenteilige Ergebnis mag hier vertretbar sein, weicht aber von der herrschenden Linie ab und erfordert daher erhöhten Begründungsaufwand.

Man kann übrigens anstatt auf die Gefahrengemeinschaft auch auf den Gedanken der Ingerenz abstellen; dann ist zunächst festzustellen, dass das Vorverhalten des H jedenfalls gefährlich war, nämlich kausal für die Selbstgefährdung des L. Des Weiteren ist nach sorgfältiger Prüfung festzustellen, dass das Vorverhalten keinen Straftatbestand erfüllte (was nach dem hiesigen Aufbau erst unten, zum Mordmerkmal Verdeckungssabsicht, erörtert wird) und auch sonst – nämlich angesichts der unbeschränkten Eigenverantwortlichkeit des L – nicht vorwerfbar war. Im Folgenden ist daher sodann zu dem Streit Stellung zu nehmen, ob eine Garantenstellung aus Ingerenz die Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens erfordert. 17

- 18 Das Unterlassen des H wäre, die zutreffende Vorstellung der A zu grunde gelegt, auch einem aktiven Tun gleichzusetzen gewesen im Sinne von § 13 I a.E. A wollte also, dass H einen Totschlag beging.
- 19 (2) bezogen auf heimtückisches Handeln, § 211 II Gr. 2 Var. 1: A könnte gewollt haben, dass H heimtückisch handelte, also die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzte. Arglos ist, wer sich keines Angriffs versieht. Das könnte L nach der Vorstellung der A gewesen sein, wenn er nämlich bei Bewusstsein war und nicht damit rechnete, dass H ihn durch Nichtherbeirufen von Hilfe angriff. Wehrlosigkeit bedeutet aber, dass das Opfer aufgrund der Arglosigkeit in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt sein muss. Auch wenn L – nach der Vorstellung der A – glaubte, H greife ihn nicht an, so verringerte das seine Verteidigungsmöglichkeiten gegen diesen Angriff nicht. Nach der Vorstellung der A sollte das Verhalten des H also nicht heimtückisch sein.
- 20 (3) bezogen auf grausames Handeln, § 211 II Gr. 2 Var. 2: A könnte gewollt haben, dass H den L grausam tötete, ihm also Schmerzen oder Qualen zufügte, die über das für den Akt der Tötung nötige Maß hinausgingen. Jemanden nach einem Sturz (vermeintlich) hilflos und schwer verletzt in einem Auto liegen und dort womöglich mehrere Stunden lang sterben zu lassen, kann für diesen erhebliche Schmerzen und Qualen mit sich bringen, so dass man das Liegenlassen als grausam einstufen könnte. A müsste aber auch gewollt haben, dass H aus einer gefühl- und mitleidlosen Gesinnung heraus handeln würde, worüber nichts bekannt ist. Demnach fehlte es der A am auf dieses Mordmerkmal gerichteten Vorsatz.
- 21 **Tipp:** Der Sachverhalt macht keine hinreichenden Angaben für die Annahme des Vorsatzes der A bezogen auf dieses Merkmal. Man kann diesen auch bereits bezogen auf die objektive Seite der Grausamkeit verneinen. Prüfen sollte man das Merkmal aber durchaus, ange-sichts des aus der Sicht der A möglichen langsamen Todes des L.
- (4) bezogen auf Verdeckungsabsicht, § 211 II Gr. 3 Var. 2
- 22 **Tipp:** Das Mordmerkmal „Verdeckungsabsicht“ (bzw., wenn man die Garantenstellung diesbezüglich untersucht hat, die Ingerenz, vgl. oben (1)) verbindet das zuerst erfolgende aktive Tun des H (Teilnahme am Rennen) mit seinem sodann erfolgenden Unterlassen. Diese Interaktion zweier Handlungen macht die Aufgabenstellung anspruchsvoll; nur wer die Interaktion begreift und dogmatisch zutreffend bewertet, kann ein gelingendes Gutachten schreiben.